Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1928

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5153/64

Bonn, den 14. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Regelung für Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 31. Januar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung des Rats über die Regelung für Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Festlegung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der Assoziierten Staaten hinsichtlich der den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten haben sich durch Annahme von Übergangsbestimmungen damit einverstanden erklärt, daß diese Verpflichtung auch für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens gilt.

Nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 2. und 3. Dezember 1963 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft ist der für die assoziierten afrikanischen Länder und Madagaskar geltende Grundsatz auch auf diese Länder und Gebiete anzuwenden.

Mit den assoziierten Staaten haben hierüber Konsultationen stattgefunden.

Die einzuführende Regelung soll es ermöglichen, die Ausweitung des Handels zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten zu fördern.

In der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats vom ... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis wird auf dem Reismarkt eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die an die Stelle aller sonstigen Schutzmaßnahmen an der Grenze tritt.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann in der Weise erfüllt werden, daß bei Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten ein verringerter Abschöpfungsbetrag angewandt wird.

Dieses System könnte sich jedoch als unzureichend erweisen, um nachteilige Auswirkungen auf die herkömmliche Höhe der Reisausfuhren der Republik Madagaskar nach der Französischen Republik zu vermeiden; um eine schrittweise Anpassung an dieses System zu ermöglichen, empfiehlt es sich daher, eine degressive Übergangsregelung zwischen dem gegenwärtigen System und dem für Reiseinfuhren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Gebieten vorgesehenen allgemeinen System vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats vom ... wird, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2 dieser Verordnung, bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten

— auf geschälten Reis, Rohreis und Bruchreis ein Abschöpfungsbetrag in Höhe des auf Einfuhren aus dritten Ländern anwendbaren Abschöpfungsbetrags abzüglich eines Betrags in Höhe des nach Artikel 6 der Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats festgesetzten Pauschbetrags und

— auf verarbeiteten Reis

ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus einem beweglichen Teilbetrag in Höhe des auf Einfuhren aus dritten Ländern anwendbaren beweglichen Teilbetrags und einem festen Teilbetrag in Höhe des auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten anwendbaren festen Teilbetrags zusammensetzt.

Artikel 2

1. Bis zum 31. August 1969 wird bei der Einfuhr von Reis aus der Republik Madagaskar nach der Französischen Republik im Rahmen einer für jedes Reiswirtschaftsjahr geltenden Menge, die dem Jahresdurchschnitt der in den Jahren 1961, 1962 und 1963 von dort eingeführten Mengen entspricht,

— in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. August 1965 eine Null-Abschöpfung erhoben; die obige Menge erhöht sich um zwei Zwölftel;

— für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr ein Abschöpfungsbetrag in Höhe eines Fünftels des nach Artikel 1 berechneten Abschöpfungsbetrags erhoben;

— für jedes der drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre ein Abschöpfungsbetrag in Höhe von zwei, drei bzw. vier Fünftel des nach Artikel 1 berechneten Abschöpfungsbetrags erhoben.

2. Die Regierung der Französischen Republik teilt der Kommission bis zum 15. Juli 1964 die in den Jahren 1961, 1962 und 1963 aus der Republik Madagaskar eingeführten Mengen Reis und den Jahresdurchschnitt im Sinne von Absatz 1 mit. Daneben teilt sie der Kommission alljährlich die nach Maßgabe dieses Artikels eingeführten Mengen mit.

Artikel 3

Für Einfuhren aus den assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten gilt die Einfuhrlizenz vom Zeitpunkt ihrer Erteilung bis Ablauf des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 4

Jede von der Kommission nach Artikel 16 der Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats erlassene Entscheidung wird den beteiligten assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar notifiziert.

Artikel 5

Für den Fall, daß der gemeinsame Reismarkt früher als im Vertrag vorgesehen verwirklicht wird, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen fest, damit die Vorteile aus der in dieser Verordnung vorgesehenen Verringerung der Abschöpfungsbeträge erhalten bleiben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis Ablauf des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident